

---

# Fähigkeitsprogramm FPH Impfen und Blutentnahme



---

# Fähigkeitsprogramm FPH Impfen und Blutentnahme

Weiterbildungsprogramm FPH vom 1. Dezember 2011

Revision 2014 / 2015

## Vorbemerkung

Die benützten männlichen Formen der Personenbezeichnungen gelten sinngemäss immer auch für Angehörige des weiblichen Geschlechts.

Der deutsche Text ist massgebend.

# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung</b>	<b>8</b>
<hr/>		
<b>2</b>	<b>Rahmenbedingungen</b>	<b>8</b>
<hr/>		
2.1	Grundlagen	8
2.2	Name des Fähigkeitsausweises	8
2.3	Zielpublikum	8
2.4	Kandidaten mit abweichendem Curriculum	9
2.5	Dauer der Weiterbildung	9
2.6	Fortbildungspflicht	9
<hr/>		
<b>3</b>	<b>Zuständigkeiten</b>	<b>10</b>
<hr/>		
3.1	KWFB	10
3.2	FPH Offizin	11
3.3	Vorstand	11
<hr/>		
<b>4</b>	<b>Aufbau der Weiterbildung FPH</b>	<b>12</b>
<hr/>		
4.1	Komponenten der Weiterbildung	12
4.1.1	Injektions- und Blutentnahmetechniken	12
4.1.2	Impfungen	13
4.1.3	Reanimationskurs «BLS-AED-Kurs» SRC-anerkannt	13
<hr/>		
<b>5</b>	<b>Schlussevaluation</b>	<b>14</b>
<hr/>		
5.1	Komponenten der Schlussevaluation	14
5.2	Nichtbestehen der Prüfungen	14
<hr/>		
<b>6</b>	<b>Fähigkeitsausweis FPH</b>	<b>15</b>
<hr/>		
6.1	Erlangung des Ausweises	15
6.2	Anerkennung anderer absolvierter Weiterbildungen	15
6.3	Führung des Fähigkeitsausweises	15
6.4	Entzug des Rechts zur Führung des Ausweises	15
<hr/>		

<b>7</b>	<b>Qualitätssicherung</b>	<b>16</b>
7.1	Anerkennung der Kursveranstaltungen und Referenten	16
7.1.1	Anforderungskriterien	16
7.1.2	Anerkennungsverfahren	16
7.1.3	Qualitätskontrolle	16
<b>8</b>	<b>Gebühren</b>	<b>17</b>
<b>9</b>	<b>Administration</b>	<b>17</b>
<b>10</b>	<b>Beschwerde</b>	<b>17</b>
<b>11</b>	<b>Übergangsbestimmungen</b>	<b>17</b>
<b>12</b>	<b>Genehmigung</b>	<b>18</b>
<b>13</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>18</b>
<b>Anhänge</b>		<b>19</b>
I	Lernzielkatalog	19
	1 Modul Injektions- und Blutentnahmetechniken	19
	2 Modul Impfungen	21
	3 Reanimationskurs «BLS-AED-Kurs» SRC-anerkannt	23
II	Qualitätskriterien	24
	1 Referent	24
	2 Veranstalter	24

## Abkürzungen

Abs.	Absatz
AED	Automatische Externe Defibrillation
Art.	Artikel
BLS	Basic Life Support
DV	Delegiertenversammlung von pharmaSuisse
EDUQUA	Schweizerisches Qualitätszertifikat für Weiterbildungsinstitutionen
FBO	Fortbildungsordnung von pharmaSuisse
FBP	Fortbildungsprogramm von pharmaSuisse
FG	Fachgesellschaft
FPH	Foederatio Pharmaceutica Helvetiae
FPH Offizin	Fachgesellschaft für Weiter- / Fortbildung im Bereich Offizinpharmazie
HMG	Heilmittelgesetz vom 15. Dezember 2000
KWFB	Kommission für Weiter- und Fortbildung
MedBG	Medizinalberufegesetz vom 23. Juni 2006
MedBV	Verordnung über Diplome, Ausbildung, Weiterbildung und Berufsausübung in den universitären Medizinalberufen vom 27. Juni 2007
pharmaSuisse	Schweizerischer Apothekerverband
SRC	Swiss Resuscitation Council
Vorstand	Vorstand von pharmaSuisse
WBO	Weiterbildungsordnung von pharmaSuisse

### **Akademische Stunde**

---

Eine akademische Stunde entspricht einer Lektion à 45 Minuten.

### **Kursveranstaltung**

---

Vermittlung der theoretischen und praktischen Lernziele mittels Kontaktstudium.

### **Referent**

---

Referent der Kursveranstaltung.

### **Weiterbildungsstätte**

---

Institution, in der die praktische Weiterbildung absolviert wird.

# 1 Einleitung

Die vorliegende Weiterbildung, die zur Erlangung des Fähigkeitsausweises Impfen und Blutentnahme führt, befähigt den Apotheker zur kompetenten Vornahme von Impfungen und Blutentnahmen.

## 2 Rahmenbedingungen

### 2.1 Grundlagen

Die gesetzlichen und berufspolitischen Grundlagen für das vorliegende Fähigkeitsprogramm FPH sind:

- das Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe vom 23. Juni 2006 (MedBG);
- die Verordnung über Diplome, Ausbildung, Weiterbildung und Berufsausübung in den universitären Medizinalberufen vom 27. Juni 2007 (MedBV);
- die Weiterbildungsordnung (WBO) und die Fortbildungsordnung (FBO) von pharmaSuisse;
- die Standesordnung von pharmaSuisse.

### 2.2 Name des Fähigkeitsausweises

Fähigkeitsausweis FPH Impfen und Blutentnahme.

### 2.3 Zielpublikum

Die Weiterbildung FPH Impfen und Blutentnahme richtet sich an Apotheker mit eidgenössischem oder eidgenössisch anerkanntem ausländischem Apothekerdiplom gemäss Bundesrecht (Art. 50 Abs. 1 lit. d MedBG), die ihre Kenntnisse und Kompetenzen in diesem Bereich vertiefen wollen, sowie allgemein an Medizinalpersonen.



## 2.4 Kandidaten mit abweichendem Curriculum

Für Kandidaten mit abweichendem Curriculum legt die FPH Offizin die zu erfüllenden Bedingungen individuell aufgrund der Empfehlungen der Fachexperten fest und stellt Antrag an die KWFB zum Entscheid.

## 2.5 Dauer der Weiterbildung

Die Dauer der Weiterbildung beträgt max. 2 Jahre.

## 2.6 Fortbildungspflicht

Gemäss Art. 10 Abs. 2 lit. b FBO von pharmaSuisse verpflichten sich alle Apotheker, welche Inhaber eines Fähigkeitsausweises FPH sind, die in dem jeweiligen Programm vorgeschriebene Fortbildung zu absolvieren.

Mind. alle 2 Jahre müssen für den Fähigkeitsausweis FPH Impfen und Blutentnahme akkreditierte Fortbildungen im Rahmen von 50 FPH-Punkten in Form eines Kontaktstudiums absolviert werden. Davon sind 25 Punkte in Form eines BLS-AED Refresherkurses (SRC-anerkannt) nachzuweisen.

Bei Nichtabsolvierung der Fortbildungspflicht kann die KWFB, auf Antrag der FPH Offizin, geeignete Sanktionen erlassen. Sie kann insbesondere das Recht zur Führung des Fähigkeitsausweises FPH auf Antrag der FG entziehen (Art. 44 Abs. 2 WBO i.V.m. Art. 8 Abs. 2 lit. j WBO).

## 3 Zuständigkeiten

### 3.1 KWFB

Die KWFB ist die Kommission für Weiter- und Fortbildung gemäss WBO und FBO.

Sie ist insbesondere zuständig für:

- a. die Ausarbeitung aller die Weiterbildung betreffenden Vorschriften zuhanden des Vorstandes und der DV, soweit nicht andere Instanzen dafür zuständig sind;
- b. die Stellungnahme zu Gesuchen zur Schaffung neuer Fähigkeitsausweise FPH mit anschliessender Antragstellung an die DV (Art. 8 Abs. 2 lit. b WBO);
- c. die Stellungnahme zu den von der FG ausgearbeiteten oder revidierten Fähigkeitsprogrammen (Art. 43 i.V.m Art. 15 WBO) mit anschliessender Antragstellung an die DV;
- d. die Anerkennung abweichender Curricula;
- e. die Erteilung von Fähigkeitsausweisen FPH (Art. 8 Abs. 2 lit. i WBO);
- f. den Entscheid über die Erfüllung der Fortbildungspflicht auf Antrag der FG. Bei allfälliger Nichterfüllung entscheidet sie auf Antrag der FG über geeignete Sanktionen, z. B. den Entzug des Rechts zur Führung des Fähigkeitsausweises FPH (Art. 8 Abs. 2 lit. j WBO);
- g. Beschwerden gegen Entscheide der Fachgesellschaft als einzige Beschwerdeinstanz.

## 3.2 FPH Offizin

Die FPH Offizin übernimmt die Funktion einer Fachgesellschaft im Bereich Weiter- und Fortbildung FPH in Offizinpharmazie gemäss WBO und FBO.

Im Bereich der Weiterbildung FPH ist die FPH Offizin im Sinne von Art. 9 WBO insbesondere zuständig für:

- a. die Ausarbeitung und Revision der Fähigkeitsprogramme und die Sicherstellung ihres Vollzugs;
- b. die Anerkennung von Weiterbildungskursen;
- c. die Stellungnahme zu abweichenden Curricula mit Antragstellung an die KWFB;
- d. die Schlussevaluation der Teilnehmer und Antragstellung an die KWFB;
- e. die Stellungnahme zu Gesuchen betreffend Erteilung eines Fähigkeitsausweises;
- f. die Kontrolle über die Erfüllung der Fortbildungspflicht sowie Meldung an die KWFB im Falle der Nichterfüllung und die Antragstellung zum Entzug des Rechts zur Führung eines Fähigkeitsausweises FPH.

Dritte können mit einzelnen Aufgaben beauftragt werden.

## 3.3 Vorstand

Gemäss Art. 7 WBO übernimmt der Vorstand im Rahmen der Weiterbildung u.a. folgende Aufgaben.

Der Vorstand:

- a. ist einzige Beschwerdeinstanz gegen Entscheide der KWFB für privatrechtliche Titel und Fähigkeitsausweise (Art. 50a WBO);
- b. nimmt Stellung zu den von der FG ausgearbeiteten oder revidierten Fähigkeitsprogrammen (Art. 7 Abs. 2 lit. d WBO) mit anschliessender Antragstellung an die DV;
- c. entscheidet über alle die Weiterbildung betreffenden Vorschriften und ihre Inkraftsetzung unter Vorbehalt der Zuständigkeit eines anderen Organs (Art. 7 Abs. 2 lit. c WBO).

## 4 Aufbau der Weiterbildung FPH

### 4.1 Komponenten der Weiterbildung

Die Weiterbildung umfasst folgende drei Module:

- Injektions- und Blutentnahmetechniken (20 akademische Stunden)
- Impfungen (12 akademische Stunden)
- BLS-AED Reanimationskurs, der SRC-anerkannt sein muss

#### 4.1.1 Injektions- und Blutentnahmetechniken

---

Das Modul «Injektions- und Blutentnahmetechniken» besteht aus folgenden Teilen:

- a. Theorie
- b. Praktische Übungen
- c. Prüfung

Für die Teilnahme an den praktischen Übungen ist die erfolgte Hepatitis-B-Impfung und der Nachweis eines Titors von 100 IE obligatorisch. Zudem muss eine Einverständniserklärung und ein Haftungsausschluss unterzeichnet werden.

Die Teilnehmenden erhalten nach erfolgreichem Abschluss des Kurses einen Kompetenznachweis (Testat). Die Gültigkeitsdauer des Kompetenznachweises beträgt max. 2 Jahre.

### 4.1.2 Impfungen

---

Das Modul «Impfungen» ist von der EKIF (Eidgenössische Kommission für Impffragen) oder einer gleichwertigen Institution geprüft. Das Modul besteht aus folgenden Teilen:

- a. Theorie
- b. Praktische Übungen
- c. Prüfung

Die Lernziele sind im Anhang I aufgeführt.

Die Teilnehmenden erhalten nach erfolgreichem Abschluss des Kurses einen Kompetenznachweis (Testat). Die Gültigkeitsdauer des Kompetenznachweises beträgt max. 2 Jahre.

### 4.1.3 Reanimationskurs «BLS-AED-Kurs» SRC-anerkannt

---

Der BLS-AED-Kurs entspricht den aktuellen SRC-Richtlinien. Das Kurszertifikat muss bei Erteilung des Fähigkeitsausweises gültig sein.

## 5 Schlussevaluation

### 5.1 Komponenten der Schlussevaluation

Für die Erlangung des Fähigkeitsausweises FPH Impfen und Blutentnahme ist das Bestehen der folgenden Kompetenznachweise Voraussetzung:

- theoretische und praktische Prüfungen des Teils «Injektions- und Blutentnahmetechniken» und
- theoretische Prüfung des Teils «Impfungen» sowie
- gültiges BLS-AED-Zertifikat nach aktuellen SRC-Richtlinien.

Die Annahme aller Komponenten der Schlussevaluation ist Voraussetzung für die Erlangung des Fähigkeitsausweises FPH.

### 5.2 Nichtbestehen der Prüfungen

Die Prüfungen können nach erneutem Kursbesuch wiederholt werden. Die Testate behalten während max. 2 Jahren ihre Gültigkeit.

### 6.1 Erlangung des Ausweises

Die Teilnehmer müssen den Fähigkeitenausweis FPH Impfen und Blutentnahme bei der FPH Offizin schriftlich beantragen.

Die Kompetenznachweise (Ziff. 5.1) müssen dem Antrag auf Ausstellung des Fähigkeitenausweises FPH beigelegt werden.

Die KWFB entscheidet auf Antrag der FPH Offizin über die Erteilung des Fähigkeitenausweises FPH.

### 6.2 Anerkennung anderer absolvierter Weiterbildungen

Die FPH Offizin beurteilt aufgrund der Empfehlung der Experten auf dem Gebiet, ob andere absolvierte Weiterbildungen als gleichwertig anerkannt werden können, und leitet die Empfehlung an die KWFB zum Entscheid weiter.

### 6.3 Führung des Fähigkeitenausweises

Die Inhaber des Fähigkeitenausweises FPH Impfen und Blutentnahme haben die Grundsätze betreffend die Ausschreibung und Verwendung des Fähigkeitenausweises gemäss Anhang II WBO zu befolgen.

### 6.4 Entzug des Rechts zur Führung des Ausweises

Auf Vorschlag der FPH Offizin entzieht die KWFB das Recht, den Fähigkeitenausweis FPH zu führen, wenn der Inhaber des Ausweises die Anforderungen hinsichtlich der Fortbildung (Ziff. 2.6) nicht mehr erfüllt (Art. 44 Abs. 2 WBO) oder den Fähigkeitenausweis missbräuchlich verwendet (WBO, Anhang II, Ziff. 2).

## **7 Qualitätssicherung**

### **7.1 Anerkennung der Kursveranstaltungen und Referenten**

#### **7.1.1 Anforderungskriterien**

---

Die Anforderungskriterien an die Kursveranstaltungen sind in Anhang II festgehalten.

#### **7.1.2 Anerkennungsverfahren**

---

Die FPH Offizin akkreditiert Weiterbildungs- und Fortbildungskurse gemäss den Anforderungskriterien dieses Programms sowie den Anerkennungsbestimmungen der Fortbildungsordnung (FBO, Anhang II) und des Fortbildungsprogramms FPH in Offizinpharmazie (Ziff. 8 FBP).

#### **7.1.3 Qualitätskontrolle**

---

Die Qualität der Weiterbildung FPH wird durch eine kontinuierliche Evaluation überprüft. Die Teilnehmer und die Kursveranstalter sind an der Qualitätskontrolle beteiligt. Die FPH Offizin hat den Auftrag, diese Evaluationen vorzunehmen und so die Qualität bestmöglich zu sichern. Die Kurse sind mind. alle 3 Jahre zu auditieren.



Die zuständigen Kommissionen erheben für ihre Leistungen Gebühren gemäss Gebührenordnung der Weiter- und Fortbildung FPH.

## 9 Administration

Für die Administration ist das FPH-Sekretariat zuständig. Es erstellt und publiziert unter anderem eine Liste der Fähigkeitsausweis-Inhaber.

## 10 Beschwerde

Gegen die Entscheide der KWFB kann innerhalb von 30 Tagen beim Vorstand schriftlich Beschwerde eingereicht werden. Der Vorstand entscheidet über Beschwerden abschliessend.

Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach Art. 49 ff. WBO.

## 11 Übergangsbestimmungen

Der Vorstand erlässt, falls notwendig, Übergangsbestimmungen für die Erteilung des Fähigkeitsausweises FPH.

## 12 Genehmigung

Das vorliegende Fähigkeitsprogramm wurde von der Delegiertenversammlung pharmaSuisse am 8./9. November 2011 genehmigt.

Die Revision 2014 wurde am 12. November 2014 von der Delegiertenversammlung genehmigt.

Die Revision 2015 wurde am 17./18. November 2015 von der Delegiertenversammlung genehmigt.

## 13 Inkrafttreten

Das Programm tritt am 1. Dezember 2011 in Kraft.

Das im Jahr 2014 revidierte Programm tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Das im Jahr 2015 revidierte Programm tritt am 1. Dezember 2015 in Kraft.

## Lernzielkatalog

### 1 Modul Injektions- und Blutentnahmetechniken

#### 1.1 Richtziel

---

Apothekerinnen und Apotheker haben die theoretische und praktische Ausbildung erworben, die für die intramuskuläre und subkutane Verabreichung von Medikamenten erforderlich ist. Sie sind fähig, eine Triage durchzuführen, um Risikopatienten zu identifizieren. Darüber hinaus sind sie im Umgang mit Notfällen beim Impfen geschult. Apothekerinnen und Apotheker sind in der Lage, in der Apotheke eine kapillare und venöse Blutentnahme durchzuführen.

Apothekerinnen und Apotheker kennen die Rechtsvorschriften für Injektionen und Blutentnahmen in der Apotheke und haben die Ressourcen, in ihrer Apotheke einen leistungsfähigen Service für Injektionen und Blutentnahmen anzubieten.

*Theorie*

- Parenterale Arzneimittel
- Risikogruppen, bei denen Kontraindikationen bestehen
- In der Apotheke zugängliche Hilfsmittel
- Schwere unerwünschte Wirkungen der Injektabilia
- Pharmakovigilanz: Meldeverfahren bei vermuteten, unerwünschten Arzneimittelwirkungen
- Bedingungen für die Kostendeckung durch Versicherungen
- Rechtliche Aspekte (Grundlagen, Anforderungen an Raum, Dokumentation)
- Notfallmassnahmen bei anaphylaktischen Reaktionen
- Anatomische und physiologische Grundlagen für Blutentnahmen

*Praktische Übungen*

- Materialkunde
- Hygienevorschriften und Desinfektion
- Kommunikation und Umgang mit Patienten
- Vor- und Nachbereitung einer Injektion
- Subkutane und intramuskuläre Injektionen (am Modell und am lebenden Menschen)
- Kapillare und venöse Blutentnahmen (am Modell und am lebenden Menschen)
- Notfallmassnahmen bei anaphylaktischen Reaktionen

*Prüfung*

- Prüfung des theoretischen Wissens und
- Praktische Prüfung bestehend aus mind. einer intramuskulären (i.m.) Injektion und einer venösen Blutentnahme am lebenden Menschen.

### 2.1 Richtziel

---

Die Teilnehmer verstehen die Bedeutung von Impfungen im Kontext von Public Health und kennen die verschiedenen Möglichkeiten der Impfprophylaxe. Sie lernen die Epidemiologie von Infektionskrankheiten und durch Impfungen verhinderbare Krankheiten sowie den Umgang mit den entsprechenden Impfstoffen bei Adoleszenten und Erwachsenen. Die Teilnehmer kennen die klinischen und praktischen Aspekte der Anwendung von Impfstoffen. Sie können in den genannten Altersgruppen die Triage durchführen sowie Indikationen und Kontraindikationen, insbesondere auch bei Risikopersonen, identifizieren.

### 2.2 Lerninhalte

---

#### *Grundlagenwissen Impfungen*

- Epidemiologie und Charakteristika der durch Impfung zu verhindernden Krankheiten
- Immunologische Grundlagen zu Impfungen
- Impfstoffe: Impfstoffarten, Wirkungsweise, Vorsichtsmassnahmen, Kontraindikationen, Interaktionen
- Schweizerischer Impfplan
- Aktuelles zum Thema Impfungen
- Argumentation für und gegen den Nutzen von Impfungen
- Auswirkungen des Impfens auf das öffentliche Gesundheitswesen
- Transport, Lagerung, Zubereitung und Entsorgung der Impfstoffe

#### *Klinische Aspekte*

- Identifizierung der Risikogruppen
- Unerwünschte Wirkungen und Kontraindikationen von Impfstoffen
- Meldeverfahren von unerwünschten Wirkungen von Impfstoffen
- Theoretische Aspekte der Techniken zur Verabreichung der Impfstoffe
- Lesen eines Impfplans und Bestimmung der erforderlichen Impfungen

### *Impfen in der Apotheke*

- Rechtliche und regulatorische Aspekte bezüglich Impfen in der Apotheke
- Notwendige Grundlagen für die Aufrechterhaltung eines kompetenten Impfinformationszentrums
- Notwendige räumliche Voraussetzungen für die Dienstleistung in der Apotheke
- Rechtliche Überlegungen im Fall von Problemen, Entschädigungsverfahren
- Dokumentation und Methoden zur Führung der Patientendossiers sowie Vorschriften
- Zielpublikum zum Impfen in der Apotheke
- Triage zum Impfen in der Apotheke (Fragebogen, Algorithmus)
- Vor- und Nachkontrolle bei Impfungen in der Apotheke
- Rolle des Apothekers bei der Promotion, Beratung und Verabreichung von Impfungen

### *Praktische Übungen: Fallbeispiele zum Lesen und Validieren von Impfausweisen gemäss BAG-Empfehlungen mit und ohne technische Hilfsmittel*

- Kenntnis des Schweizerischen Impfplans
- Erforderliche bzw. fehlende Impfungen im Impfausweis manuell und elektronisch eruieren
- Verwendung elektronischer Quellen und Hilfsmittel in der Apotheke und im Internet
- Erstellen eines individuellen Impfschemas
- Erkennen von Kontraindikationen bei Impfungen
- Injektionsart, Dosierung und Auswahl möglicher Impfungen
- Mögliche Nachholimpfungen für das Zielpublikum einer Apotheke (gesunde Erwachsene)
- Informationen für den Patienten anlässlich der Impfstoffverabreichung

### *Prüfungen*

- Eintrittstest
- Abschlussprüfung (zur Erwerbung des Kompetenznachweises)

### 3.1 Richtziel

---

Die Teilnehmenden wenden die Grundfertigkeiten der Wiederbelebung (BLS) inkl. automatischer Defibrillation (AED) bei Kindern und Erwachsenen unter Beachtung der eigenen Sicherheit in unterschiedlichen Situationen an.

### 3.2 Lerninhalte analog den aktuellen SRC-Richtlinien

---

Die Lerninhalte können entsprechend den aktuellen SRC-Richtlinien ändern und sind nicht abschliessend.

- Helfen unter Wahrung des Selbstschutzes
- Erkennen und Beurteilen von Notfallsituationen
- Vermittlung der nationalen Notrufnummer (wo erforderlich ergänzend lokale Notrufkonzepte)
- Erläuterung und Diskussion der Rettungskette
- Handlungsablauf gemäss SRC-Richtlinien
- SRC-Algorithmus: BLS + AED Erwachsene, Kinder und Säuglinge (ab einem Monat)
- Grundfertigkeiten-Training: Erstbeurteilung, Herzmassage, Beatmung, AED-Einsatz gemäss SRC-Richtlinien bei Erwachsenen, Kindern und Säuglingen
- Bewusstlosenlagerung beim Erwachsenen und Kind
- Situationserfassung und Problemlösung in verschiedenen Notfallsituationen
- Kooperation mit Laien- und Profi-Helfern
- Teamarbeit und Kommunikation
- Bearbeitung von mind. drei Fallszenarien mit zunehmender Komplexität (Beispiele mit mind. zwei Herz-Kreislauf- und mind. einer respiratorischen Ursache)
- Motivationen des Helfens inkl. förderlicher und hemmender Einflüsse
- Ethische Grundprinzipien
- Rechtliche Aspekte: Haftung bei unterlassener Hilfeleistung
- Häufige Fehler und deren Vermeidung
- Einsatz von weiteren Hilfsmitteln (Beatmungshilfsmittel, Inhalte aus der Notfallbox usw.)

## **Qualitätskriterien**

### **1 Referent**

Für den Referenten von Weiterbildungskursen gilt:

Er muss Akademiker sein – mit dem für den Kursinhalt relevanten Fachwissen – oder ein berufsübergreifender Fachreferent aus dem betreffenden Wissensbereich mit:

- eidgenössischem Diplom in Pharmazie oder Medizin oder einem gemäss eidgenössischem Recht als gleichwertig anerkannten ausländischen Diplom;
- Nachweis von Erfahrung und Fachwissen (z.B. wissenschaftliche Publikationen oder Arbeiten, die den definierten Anforderungen entsprechen).

### **2 Veranstalter**

Für Veranstalter gelten folgende Kriterien gemäss EDUQUA:

#### **2.1 Kursangebote, die den Bildungsbedarf und die -bedürfnisse der Kursteilnehmer abdecken**

---

- a. Informationen über Kursangebote
- b. Marktorientierung
- c. Interne Evaluation: Methodik
- d. Kundenzufriedenheit allgemein
- e. Controlling und Massnahmen

#### **2.2 Nachhaltiger Lernerfolg der Kursteilnehmenden**

---

- a. Interne Evaluation: Methodik
- b. Controlling und Massnahmen



### **2.3 Transparente Darstellung der Kursangebote und pädagogischen Leitideen**

---

- a. Informationen über Kursangebote
- b. Leitbild der Institution
- c. Kundenzufriedenheit allgemein

### **2.4 Kundenorientierte, ökonomische, effiziente und effektive Leistungserbringung**

---

- a. Informationen über Kursangebote
- b. Marktorientierung
- c. Auswahl der Teilnehmenden
- d. Interne Evaluation: Methodik

### **2.5 Engagierte Ausbilder, die fachlich, methodisch und didaktisch auf dem neuesten Wissensstand sind**

---

- a. Anforderungsprofile, Abschlüsse
- b. Weiterbildungsaktivitäten
- c. Feedback für Ausbilder
- d. Erwachsenenbildnerische Entwicklungsarbeit

### **2.6 Bewusstsein für Qualitätssicherung und -entwicklung**

---

- a. Leitbild der Institution
- b. Organigramm / Funktionsdiagramm
- c. Qualitätssicherung und -entwicklung
- d. Interne Evaluation: Methodik
- e. Interne Evaluation: Ergebnisse und Massnahmen
- f. Kundenzufriedenheit allgemein
- g. Erwachsenenbildnerische Entwicklungsarbeit





Foederatio  
Pharmaceutica  
Helvetiae

**FPH**

Stationsstrasse 12  
CH-3097 Bern-Liebefeld  
T +41 (0)31 978 58 58  
F +41 (0)31 978 58 59  
[www.fphch.org](http://www.fphch.org)